

### **30. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung**

vom .....

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) geändert worden ist, der §§ 46 Absatz 4 und 126 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378) geändert worden ist sowie der §§ 2, 13 bis 15, 17 und § 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidelberg vom 18. Dezember 1980 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 19. Dezember 1980), die zuletzt durch Satzung vom 18. Dezember 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2012), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Nach den Vorschriften des Wassergesetzes für Baden-Württemberg obliegt der Stadt die Abwasserbeseitigung. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Zweck dieser Satzung.

(2) Die Stadt führt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung durch. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle einschließlich des Systems „Rollender Kanal“, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Beim System des sogenannten „Rollenden Kanals“ werden die Gruben auf den Grundstücken, die nicht durch eine Hausanschlussleitung an die öffentlichen Kanäle angeschlossen sind, mittels eines Abfuhrfahrzeuges turnusmäßig entleert; dieses leitet das Abwasser in den öffentlichen Kanal ein. Auf diese Weise sind diese Grundstücke an die öffentlichen Kanäle angeschlossen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen. Die Anschlusskanäle gehören auch dann nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen, wenn und soweit sie im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen liegen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Absatz 1 WG zu überlassen, sofern die Verpflichtung der Stadt zur Abwasserbeseitigung nicht nach § 46 Absatz 2 WG entfällt.“

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 45b WG“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 5 Satz 1 WG“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(Trennkanalisation)“ die Wörter „oder das System des „Rollenden Kanals““ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Erschließungsgebieten werden die Anschlusskanäle von der Stadt hergestellt und nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet. Soweit mehrere Anschlüsse in einem Erschließungsgebiet zusammenhängend hergestellt werden und in Einzelfällen keine außergewöhnlichen Abmessungen erforderlich sind, werden die Anschlusskosten zu gleichen Teilen auf die anschließenden Grundstücke verteilt. Die Kosten werden als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch erhoben. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Schuldner des Anspruchs ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Grundstückseigentümer ist. Auf Verlangen der Stadt ist eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu erbringen. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.“

5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer und der Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abwassergebühren betragen  
- je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 0,90 €  
- je m<sup>2</sup> bebauter und befestigter (abflusswirksamer) Grundstücksfläche 0,75 €“

7. Dem § 26 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Den Mitarbeitern des „Rollenden Kanals“ ist zum Zwecke der bekannt gegebenen turnusmäßigen Entleerung der Gruben oder nach vorheriger Anmeldung Zutritt zum Grundstück und zu den Gruben zu gewähren.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister